



RELIGIONSUNTERRICHT

Scheinliberal

Der Grundsatz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ offenbart einen unauflösbaren Widerspruch

Um den Religionsunterricht (RU) in Hamburgs Schulen schien es lange ruhig zu sein. Er hatte, so scheint's, das liberale Label „für alle“ und die Richtlinien wurden so ernst nicht genommen. Glaubens-Erziehung sollte es nicht sein (das ist doch Sache des Konfirmandenunterrichts, wo immer weniger hingehen). 1968 schrieb die Fakultät Theologie in Hamburg ihre Leitsätze, in der sie forderte, dass nur noch studierte Lehrer_innen mit Fakultas dieses Fach unterrichten dürfen, kein Kirchenpersonal – Pfarrer und Katecheten – also. So geschah es. In den 70er Jahren gab es Auseinandersetzungen, als selbstbewusste Schüler_innen ihre Religionsmündigkeit nutzten und sich rei-

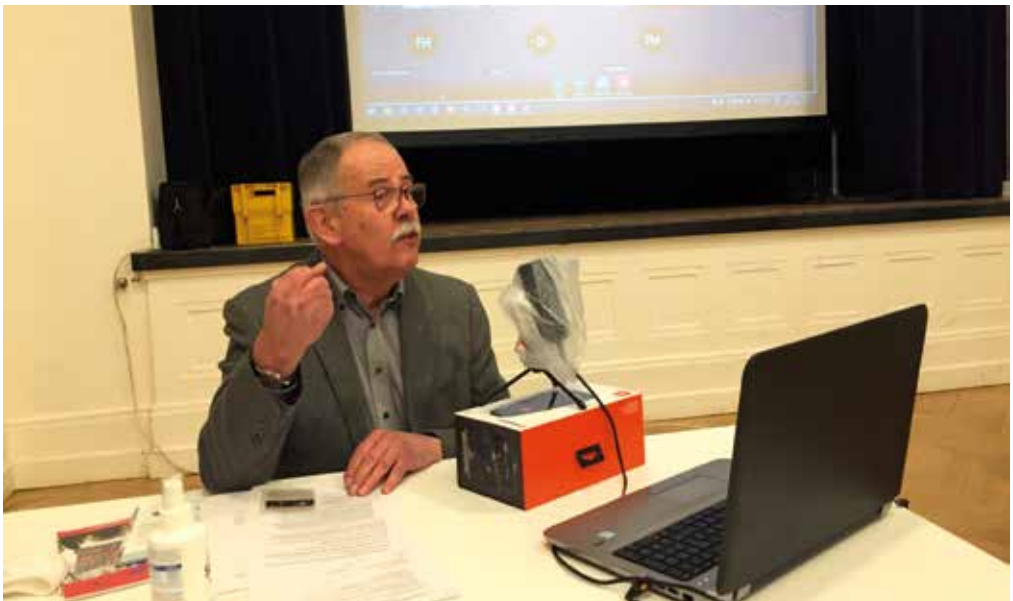
henweise aus diesem Unterricht abmeldeten. Zwei Unterrichtsstunden weniger war die Devise. Da griffen die politisch Verantwortlichen schnell ein, schufen ein Alternativ-Pflichtfach ‚Werte und Normen‘, später ‚Philosophie‘. Seitdem ist die Mittel- und Oberstufenwelt geteilt. Die Schüler_innen können wählen und tun das nach Inhalten, nach Renommee der Lehrpersonen in der Schule, nach (angeblicher) Leichtigkeit des Fachs für die Zensuren der Abschlussprüfungen.

In der Grundschule und den 5./6. Klassen der Mittelstufe war Ruhe. In vielen Schulen wurde das Fach oft als Erweiterung der Klassenlehrer_in-Arbeit in deren Händen belassen. Zumal die

evangelische Kirche nicht nachfragte, wenn ein_e Religionslehrer_in wohlmöglich gar nicht mehr in der Kirche war. Die Austrittswelle hat ja nun nicht vor den Lehrerzimmern halt gemacht. Schulleitungen wurden nicht aufgefordert, in den Personalakten der Kolleg_innen zu schnüffeln. Wer das Fach unterrichten wollte (selbstverständlich auf der Grundlage der Richtlinien!!!), durfte es, wenn die Schulleitung dies für richtig hielt.

Das wurde vor einiger Zeit anders. Eine Stadt, die sich auf grünen Wunsch eine ‚Akademie der Weltreligionen‘ leistet, die – als letztes Bundesland übrigens – Verträge mit den Großkirchen, der jüdischen Gemeinde, aber

Foto: hlz



Gerhard Lein auf der hybriden Landesvorstandssitzung am 10.11.2020



auch mit Islamischen Verbänden und den Aleviten schließt, will sich um alle Religionen kümmern. Nun steht im Grundgesetz (Art. 7 [3]), dass Religionsun-

nicht selbst vom Religionsunterricht befreien. Und die Schulbehörde macht es den Eltern ausdrücklich schwer. Denn es gibt in Hamburg Grundschulen und

band unterrichtet wird, dann kann auch der Klassenrat zu diesem Zeitpunkt tagen, dann kann auch eine Unternehmung vorbereitet werden, dann kann

Veränderung der konfessionellen Bindung/Orientierung in Hamburg

1950	2018
Protestant_innen 78,8 %	Protestant_innen 24,9 %
Katholik_innen 6,8 %	Katholik_innen 9,9 %
Konfessionsfreie und andere 14,4 %	Konfessionsfreie und andere 65,2 %, davon Muslim_innen 8 % (geschätzt)

Quelle: Hamburger Religionsunterricht in der Krise, Hrsg.: Säkulares Forum Hamburg, 2020, S. 9

terricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Somit ist der RU auch in Hamburg ein Bekenntnisunterricht. Damit Hamburg nun nicht mit anderen Bundesländern gleichzieht (Hessen hat 13 verschiedene Religionsunterrichte), hatte man sich schon früher einen Kunstgriff überlegt. Es sollte ein Unterricht „für alle“, neuerdings ein dialogischer Religionsunterricht für alle sein. Die vertraglich beteiligten Religionsgemeinschaften schließen sich zusammen zur Wagenburg der Religionen in der Schule. Wer es juristisch genau lesen will, schaut beim Grundsatzreferenten der BSB, Jochen Bauer, nach.

Leider haben sich die sich zusammenschließenden Religionsgemeinschaften nur an einem Atem der Zeit orientiert, nicht aber an der anderen. Immerhin ist die Hälfte der Hamburger Bevölkerung mittlerweile religionsfrei, ohne Konfessionszugehörigkeit, säkular, häufig atheistisch. In der Mittel- und Oberstufe der Schulen können die Schüler_innen ja nun das Alternativfach Philosophie wählen. Was aber in den Klassen 1 bis 6?

Diese Schüler_innen sind noch nicht religionsmündig (erst ab 14 Jahren), können sich also

den Klassen 5/6 – anders als in manchen Bundesländern – kein Alternativfach. Wenn Eltern ihre Kinder vom Religionsunterricht abmelden wollen (und das dürfen sie jederzeit!), dann gibt es kein anderes Fach (HambSG, Artikel 7 [4]). Schulleitungen sagen Eltern dann, dass ihr Kind „irgendwie“ betreut werden müsse, sei es durch Wechsel in die Parallelklasse (wo vielleicht gerade Englisch ist) oder beim Hausmeister zum Papiersammeln auf dem Schulhof. Und vor diesem Hintergrund resignieren dann Eltern oft. Dazu kommt, dass die BSB ihre Informationspflicht selbst ausdrücklich nicht wahrnimmt. In der behördlichen Grundschulbroschüre, die alle Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder erhalten, steht beim Kapitel „Religionsunterricht“ auf S. 22/23 nichts vom Recht auf Abmelden. In diesbezüglichen parlamentarischen Anfragen an den Senat steht dann, dass es Aufgabe der einzelnen Schule sei, darüber zu informieren. Auf Elternabenden, die bekanntlich nicht von allen Eltern besucht werden, oder durch Brief an alle Eltern?

Mit dem Abmelden in der Grundschule ist das aber ein besonderes Problem. Wenn das Fach Religion im Klassenver-

auch ein Konflikt gemeinsam besprochen werden – in der Grundschule gibt's noch keinen so klassischen Fachunterricht wie später. Obendrein: Zur Werte-Erziehung – auch ein Thema des Religionsunterrichts – kann die Klassenratsstunde doch auch gehören.

Die Einführung von Religionskunde oder, allgemeiner, Ethik wäre ein Lösungsweg, der aber ist gesetzlich nicht zulässig, außer Hamburg hätte bekenntnisfreie Schulen, die das Grundgesetz wohl vorsieht. Aber weder Hamburg noch ein anderes Bundesland hat solche Schulen eingerichtet. (Wer es genauer wissen will, orientiere sich beim Institut für Weltanschauungsrecht und beim Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA).)

Mittlerweile hat auch die BSB das Problem säkular aufwachsender Kinder gesehen. Eine allerdings religionslastige Untersuchung des Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (der BSB) zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle vom Juni 2018 (286 Seiten!) macht klar, dass bei einigen Themen und Aufgabenstellungen zuweilen säkulare Schüler_innen überfordert werden.



Die im Frühjahr beschlossene rot-grüne Koalitionsvereinbarung hat den Kniff benutzt, eine besondere Aussage für diese Hälfte der Bevölkerung und den Religionsunterricht für alle zu machen und schreibt: Der Religionsunterricht wird so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche aller Glaubensrichtungen und auch solche, die dezidiert keiner Religion angehören, ansprechende und alle berücksichtigende Identitätsstiftende Bildungsangebote bekommen und miteinander ins Gespräch kommen.

Das wird ja nun spannend: Die Lehrer_innen, welche ausdrücklich und nachweislich einer Religionsgemeinschaft angehören müssen, sollen säkular oder atheistisch aufwachsenden Kindern Lernangebote machen, die deren Identität stärken. Reagiert etwa die Lehrperson bei einem

solchen Kind im Religionsunterricht mit: „Ja, richtig, einen Gott gibt es nicht, den haben sich die Menschen ausgedacht, weil sie sich früher anders die Welt nicht erklären konnten“, und belohnt dann seine Antwort mit einem „sehr gut“? Schön wär’s, aber unrealistisch.

Das Säkulare Forum Hamburg e.V. (SF-HH), der Dachverband der Religionsfreien in unserer Stadt, wird im kommenden Frühjahr eine Aufklärungskampagne starten. Mit ihr sollen Eltern über ihre Rechte beim Religionsunterricht in den Klassen 1 bis 6 informiert und ihnen Mut gemacht werden, diese gegenüber den Schulen und der Behörde einzufordern. Es ist zu hoffen, dass Kreiselternräte und die Elternkammer sich dieses Themas genauso annehmen wie Lehrerkonferenzen und wie es

die GEW tat, als ich es am 10. November im Landesvorstand vortragen durfte und zu einem Beitrag in der HLZ eingeladen wurde. Gerne bin ich und sind auch andere aus dem SF-HH zu Vorträgen und Diskussionen in schulischen Gremien bereit. Die ausführliche Kampagnen-Broschüre steht im Download auf der HP des SF-HH, kann aber auch als Druck angefordert werden.

Wir sollten uns allerdings nichts vormachen: Das Problem des Religionsunterrichts „für alle“ in Hamburg ist groß. Und kompliziert. Von unserer Bildungsgewerkschaft GEW sollten wir erwarten, dass sie sich intensiv damit auseinandersetzt, Lösungen erarbeitet und vorschlägt.

GERHARD LEIN
Ehemaliger Schulleiter
einer Stadtteilschule

Wer darf Religionsunterricht erteilen?

Eine verfassungsrechtliche Einordnung

Die Praxis der Erteilung des Religionsunterrichtes in Hamburg steht in der gewerkschaftlichen Kritik. Bewährten und erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern wird die Erteilung des Religionsunterrichtes untersagt, wenn sie nicht (mehr) Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sind und in der Folge auch keine kirchliche Lehrerlaubnis (missio canonica der katholischen Kirche, vocatio der evangelischen Kirche) erhalten. Für viele Betroffene bedeutet dies einen massiven Einschnitt, werden sie doch auf ein Unterrichtsfach zurückgeworfen. Ein jahrelanger guter Unterricht zählt plötzlich

nicht mehr. Wie kann das sein? Kann die Befugnis zum Erteilen des Unterrichtes wirklich davon abhängig gemacht werden, dass die Lehrkraft privat Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist und dort Beiträge bezahlt? Warum dürfen die Religionsgemeinschaften solche Entscheidungen über den (staatlichen) Unterricht treffen?

Dieser Beitrag möchte diesen Fragen aus der verfassungsrechtlichen Perspektive nachgehen. Dabei erfolgt eine gewisse Abstraktion vom konkreten Modell des Hamburger „Religionsunterrichtes für alle“, auf den sich die Hamburger Religionsge-

meinschaften freiwillig geeinigt haben.

Grundlage der folgenden Ausführungen sind die entsprechenden Kommentierungen zum Artikel 7 des Grundgesetzes von Peter Badura in Maunz/Dürig und von Bodo Pieroth in Jarass/Pieroth. Auf die staatskirchenrechtliche Seite wird in den folgenden Ausführungen verzichtet.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes regelt folgendes:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit



Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

In der Rechtsprechung und in der Kommentierung wird diese Norm streng ausgelegt. Die Garantie des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen ist gesetzestechisch ein Teil des Grundrechtskatalogs und auch in der Sache eine Grundrechtsnorm (Badura). Sie ist im Kern Ausdruck und Konkretisierung der Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG) sowie des Erziehungsrechts der Eltern (Artikel 6 Abs. 2 GG). Die Garantie ist damit Grundlage subjektiver grundrechtlicher Rechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Religionsgemeinschaften selbst und sichert den Religionsgemeinschaften „die besondere, in der Religion begründete und selbstbestimmte Aufgabe der religiösen Erziehung der Kinder in der öffentlichen Schule“ (Badura). Es geht also verfassungsrechtlich gesehen tatsächlich um die „Verkündung und Ausbreitung des Glaubens unter den Bedingungen des staatlichen Schulwesens“ (Badura). Der Religionsunterricht ist als Pflichtfach für den Schulträger obligatorisch. Der Staat muss – so die Kommentierung – dem Verlangen der Eltern nach religiöser Erziehung entsprechen, wenn er die schulische Erziehung an sich zieht.

Bedeutung für den Unterricht

Es ist in der für diesen Beitrag herangezogenen Rechtskom-

mentierung unstrittig, dass die Gestaltung des Religionsunterrichtes der weitgehenden Kontrolle der Religionsgemeinschaften unterliegt. Die Formulierung „in Übereinstimmung mit den



Der Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach. (Olaf Schwede, DGB)

Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ ist dabei so zu verstehen, dass „grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltungen maßgeblich sind“ (BVerfG zitiert nach Pieroth). Die inhaltliche Gestaltungshoheit geht dabei so weit, dass die Religionsgemeinschaften den Teilnehmendenkreis des Religionsunterrichtes bestimmen und auch Schülerinnen und Schüler ausschließen dürfen. Ebenso können sie (freiwillig) ökumenische oder religionsgemeinschaftsübergreifende Modelle wie den Hamburger „Religionsunterricht für alle“ entwickeln. Üblich ist aber durchaus ein rein evangelischer oder rein katholischer Religionsunterricht.

Gerne zitiert wird die Aussage aus der Kommentierung

der Weimarer Reichsverfassung und aus der Rechtsprechung, dass der Religionsunterricht in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ zu erteilen ist (Badura/Pieroth). Daraus wird gefolgert, dass der Gegenstand des Religionsunterrichts „der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft“ sind (Badura). „Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe“ (Badura).

Diese strenge, verfassungsrechtliche Interpretation von Sinn und Zweck des Religionsunterrichtes darf jedoch nicht davon ablenken, dass sich die Garantie auf eine Unterrichtsveranstaltung bezieht und an diese auch entsprechende Anforderungen zu stellen sind. Ein Religionsunterricht, der sich auf Gebet, Ritus, Kult oder Meditation beschränkt, würde diesem Anspruch nicht genügen. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach.

Auswirkungen auf die Lehrkräfte

Der dargestellte verfassungsrechtliche Rahmen des Religionsunterrichtes bedeutet auch, dass die Erteilung des Religionsunterrichts von einer kirchlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden kann und der Religionsunterricht von Vertreter_innen der Religionsgemeinschaften besucht werden darf (Pieroth). Die Kommentierung macht dabei deutlich, dass der Unterricht durch staatlich angestellte Lehrkräfte erteilt wird (Badura). Pointiert formuliert die Kommentierung von Badura:

„Da der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt wird, darf der Religionsunterricht nur solchen Lehrkräften anvertraut werden,



die dafür die Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft erhalten (missio canonica der katholischen Kirche, vocatio der evangelischen Kirche)“.

Die Religionsgemeinschaften haben also das Recht zu entscheiden, wer den Religionsunterricht unter welchen Voraussetzungen erteilt. Nur die Religionsgemeinschaften selbst können darauf verzichten, hier Bedingungen zu stellen.

Deutlich ist jedoch im Grundgesetz geregelt, dass keine Lehrkraft gegen ihren Willen gezwungen werden kann, Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 GG).

Hinzuweisen ist in diesem Kontext darauf, dass es nicht unbedingt unüblich ist, private Mitgliedschaften zur Bedingung einer beruflichen Tätigkeit zu machen, wenn es darum geht,

eine Überzeugung glaubhaft nach außen zu vertreten. So ist auch die berufliche Tätigkeit für den Deutschen Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften an die private Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft als Voraussetzung geknüpft. Auch wenn dies rechtlich nicht vergleichbar ist, so macht dieser Umstand doch die dahinterstehende Annahme deutlich, dass nur jemand beruflich eine Überzeugung vertreten kann, der diese Überzeugung auch mit einer Mitgliedschaft untermauert.

Lösungsansatz

Im Fazit ist verfassungsrechtlich kein Spielraum vorhanden, Lehrkräften ohne Zustimmung der Religionsgemeinschaften eine Tätigkeit im Religionsunterricht zu ermöglichen. Die eingangs beschriebenen Pro-

blemlagen lassen sich damit absehbar nur auf zwei Wegen lösen: Entweder durch eine freiwillige Zustimmung der Religionsgemeinschaften zum Einsatz von Lehrkräften, die nicht Mitglieder der Religionsgemeinschaften sind, oder aber durch die Einführung einer Alternative zum Religionsunterricht, die von den Schülerinnen und Schülern angewählt werden kann. In anderen Ländern sind solche Alternativen zum Religionsunterricht mit Bezeichnungen wie Ethik oder Werte & Normen bereits seit vielen Jahren etabliert. Ein derartiges alternatives Fach könnte dann auch von ausgebildeten Religionslehrerinnen und -lehrern unterrichtet werden, die nicht (mehr) Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sind.

OLAF SCHWEDE
DGB Bezirk Nord

Philosophie statt Religion

Religionsunterricht an Hamburger Grundschulen ohne Alternative – ein überkommenes Modell

In Hamburg gibt es in der Grundschule keine Alternative zum Religionsunterricht – wie sieht es in den anderen Bundesländern und im benachbarten Ausland aus? Wie der Blick über den Tellerrand zeigt, sind die Bundesländer, die für Grundschul Kinder alternativlos nur Religionsunterricht anbieten, in der Minderheit und in Luxemburg und der Schweiz werden derzeit neue, sehr interessante Wege beschrieben.

Die bundesdeutsche Landschaft ist nicht einheitlich; in zehn Bundesländern gibt es als Alternative zum Religionsunterricht Unterrichtsangebote wie Ethik, Werte und Normen,

Philosophie oder Philosophieren mit Kindern. Nur in fünf Bundesländern gibt es bisher kein alternatives Angebot für konfessionsfreie Kinder, das sind Nordrhein Westfalen, Bremen, das Saarland, Baden-Württemberg und – Hamburg. In Baden-Württemberg wird jedoch in Kürze das neue Fach Ethik eingeführt und in Nordrhein Westfalen liegt schon seit 2012 ein Lehrplan für das Fach Praktische Philosophie in der Grundschule vor, der 2016/17 überarbeitet wurde und nun auf seine Einführung wartet. Eine Art Sonderfall stellt Berlin dar, wo es kein ordentliches Unterrichtsfach Religion gibt,

sondern nur ein freiwilliges Angebot, das einer gesonderten Anmeldung bedarf.

Alternative Unterrichtsangebote zum Religionsunterricht

In den Bundesländern ohne Alternativen zum Religionsunterricht haben Eltern faktisch keine Wahlfreiheit, auch wenn die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig ist. In Hamburg werden die Eltern hierzu auch gar nicht befragt, der „Religionsunterricht für alle“ ist gesetzt und alternativlos, auch für konfessionsfreie Kinder. Dies war schon immer ein Problem, aber mit dem neuen, zunehmend konfessionell ausgerichteten



Philosophieren mit Kindern	Mecklenburg-Vorpommern (1994)
Philosophie	Schleswig-Holstein (2011)
Ethik	Bayern (1972), Rheinland-Pfalz (1972), Sachsen-Anhalt und Thüringen (1991), Sachsen (1997), Hessen (2016) Baden-Württemberg (wird eingeführt)
Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde	Brandenburg (2008)
Werte und Normen	Niedersachsen (seit 2017 Schulversuch, ab 2021 flächendeckende Einführung)
<i>Lehrplan für das Fach „Praktische Philosophie“ liegt seit 2012 vor, ergänzt 2016/17</i>	<i>Nordrhein Westfalen</i>

„Rufa2.0“ verschärft sich die Lage erheblich und es ist dringend an der Zeit, alternative Angebote zum Religionsunterricht zu schaffen.

Welche Alternativen sind für Hamburg empfehlenswert?

Eine naheliegende Möglichkeit ist die Einrichtung eines neuen Unterrichtsfaches neben dem Religionsunterricht analog zu den bereits in anderen Bundesländern existierenden Formen – Ethik oder Philosophie oder Philosophieren mit Kindern. Das Philosophieren mit Kindern ist gegenüber dem Fach Ethik die interessantere Option, bietet sich hier doch die Möglichkeit, alle Arten von Sinnfragen (der Kinder) aufzugreifen und für eine besondere Form der Welterschließung zu nutzen. Ethische Fragen stehen zudem nicht für sich allein, sondern sind immer verwoben mit erkenntnistheoretischen und anthropologischen Fragestellungen. Ob man zum Beispiel Tiere töten und essen darf, ist eine ethische Frage, deren Beantwortung maßgeblich davon abhängt, welche Stellung wir dem Menschen im Gesamtgefüge einräumen, also: wie wir die Frage beantworten „Was ist der Mensch?“ oder auch „Was ist Natur?“.

Das Philosophieren mit Kin-

dern ist ein seit rund fünfzig Jahren weltweit verbreiteter Ansatz und in seinen Wirkungen sehr gut erforscht. Es hat sich gezeigt, dass regelmäßiges Philosophieren der kognitiven, sprachlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern in besonderem Maße förderlich ist. Darüber hinaus erwerben die Kinder demokratische Umgangsformen und Gesprächsfähigkeiten, die für das Leben in einer zunehmend heterogenen und pluralistischen Gesellschaft von besonderer Relevanz sind. Wenn wir uns mit philosophischen Fragen beschäftigen, auch mit den Grenzen unserer Erkenntnismöglichkeiten, verzichten wir auf Wahrheitsansprüche; wir beugen dogmatischem Denken vor ebenso wie einem indifferenten Relativismus. Kinder lernen, dass es nicht auf jede Frage nur eine richtige Antwort gibt, dass es aber lohnenswert ist, gemeinsam nach möglichen Antworten zu suchen. Sie lernen, mit der Offenheit und Ungewissheit unseres Daseins konstruktiv und verantwortlich umzugehen, was angesichts gegenwärtiger und zukünftiger Probleme von zunehmender Wichtigkeit ist. Das Philosophieren mit Kindern fördert nicht zuletzt rationales und kritisches Denken, das in Zeiten

des Aufschwungs populistischer Bewegungen und der Zunahme von Verschwörungstheorien immer mehr in den Hintergrund zu geraten scheint.

Im Rahmen der Reform der Hamburger Lehrerbildung und der Einführung eines neuen Grundschullehreramt wurde der Vorschlag, das Philosophieren als Ersatz- oder Alternativfach zum Religionsunterricht einzuführen, von der Hamburger Schulbehörde aus nicht bekannten Gründen leider nicht berücksichtigt. Im Hamburger Rahmenplan Sachunterricht ist das Philosophieren mit Kindern als Unterrichtsprinzip schon seit 2003 verankert.

Integrative Modelle aus den Nachbarländern

Frägt man nach Alternativen zum Religionsunterricht in der Grundschule, lohnt sich auch der Blick auf Modelle aus unseren Nachbarländern, die deutschsprachige Schweiz und Luxemburg. Beide Länder verzichten mehr oder weniger vollständig auf einen (konfessionellen oder überkonfessionellen) Religionsunterricht zugunsten von integrativen Bildungsangeboten für alle Kinder.



Schweiz

In der Schweiz sind sowohl philosophische als auch religionskundliche Inhalte Bestandteil des neuen Lehrplans 21, der für die deutsch- und mehrsprachige Schweiz mit kantonalen Variationen seit 2017/18 sukzessive eingeführt worden ist und sich durch alle Klassenstufen zieht (www.lehrplan21.ch). Im neuen Unterrichtsfach „Natur – Mensch – Gesellschaft“ stehen vier inhaltliche Perspektiven auf Welt im Mittelpunkt: *Natur und Technik, Wirtschaft und Arbeit, Räume, Zeiten und Gesellschaften* und als vierte Perspektive *Ethik, Religionen, Gemeinschaft*. In diesem Fach beschäftigen sich bereits Grundschüler_innen nicht nur mit natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Themenfeldern, sondern es setzen sich alle Kinder gemeinsam auch mit existentiellen, ethisch-philosophischen und weltanschaulichen Fragen auseinander und erwerben Wissen über Religionen als kulturelles Phänomen. Für diese neuen Komponenten des Sachunterrichts sind die Kompetenzfelder „Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren“ oder „Religionen und Weltansichten begegnen“ vorgesehen. Zentral für dieses integrative Modell ist die Auffassung, dass das Philosophische und Ethische elementare Bestandteile von Bildung sind und sich nicht auf ein bestimmtes Fach begrenzen lassen; im Hinblick auf den Komplex Religionen und Weltansichten steht das Ziel der Vermittlung elementarer Kenntnisse des Religiösen zur Erschließung von Kultur und Gesellschaft im Vordergrund. Der Unterricht soll, wie es im Lehrplan heißt, „zur Toleranz und Anerkennung von religiösen und säkularen Lebensweisen und damit zur Glaubens- und Gewis-

sensfreiheit in der demokratischen Gesellschaft“ beitragen (Lehrplan 21, Fachbereichsplan Natur, Mensch, Gesellschaft).

Luxemburg

Während es in der Schweiz in einigen Kantonen neben dem Fach „Natur – Mensch – Ge-



In Hamburg ist der „Religionsunterricht für alle“ gesetzt und alternativlos, auch für konfessionsfreie Kinder. (Kerstin Michalik)

sellschaft“ noch konfessionellen oder bekenntnisunabhängigen Religionsunterricht gibt, hat man im katholisch geprägten Luxemburg den Religionsunterricht als eigenes Unterrichtsfach vollständig abgeschafft. Stattdessen wurde beginnend mit dem Schuljahr 2017/18 für alle Kinder und Jugendlichen, für alle Schulformen und Klassenstufen das neue Fach „Vie et Soci  t  “ oder „Leben und Gesellschaft“ eingef  hrt. Es dient der pers  nlichen, sozialen und politischen Bildung und integriert,   hnlich wie der Lehrplan 21 der Schweiz, natur- und gesellschaftswissenschaftliche, historische, philosophische, religi  se sowie kulturelle und   sthetische Aspekte. Der Schwerpunkt liegt hier jedoch auf den gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Inhalten, denn in einer zunehmend

durch sprachliche, kulturelle, religi  se und weltanschauliche Pluralisierung gepr  gten Gesellschaft soll das neue Fach in erster Linie das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einer multikulturellen Gesellschaft st  rken. Zentrales Ziel ist es, Kinder zu aufgekl  rten, offenen, toleranten, kritischen und verantwortungsbewussten B  rgern und B  rgerinnen zu erziehen. Das Fach „Vie et Soci  t  “ hat Parallelen zum Schweizer Unterrichtsfach „Natur – Mensch – Gesellschaft“, es weist jedoch kein eigenes religionskundliches Themenfeld aus, sondern integriert religionsbezogene Fragen in die verschiedenen, insgesamt sechs Lernfelder: Ich – Ich und die Anderen – Lebensformen, Welt und Gesellschaft – Mensch, Natur und Technik – Kultur und Kommunikation – Gro  e Fragen.

Das Fach ist f  r alle Kinder und Jugendlichen verpflichtend, weil man davon ausgeht, dass es die gemeinsame Auseinandersetzung mit den „gro  en Lebens- und Gesellschaftsfragen“ ist, die Toleranz, Respekt und gegenseitiges Verst  ndnis im Umgang mit Diversit  t vermitteln kann (www.vieso.lu).

Was das Schweizer und das Luxemburger Modell so   berzeugend macht, ist das gemeinsame Lernen aller Kinder. Nicht das Trennende (Konfession ja oder nein, und wenn ja, welche) steht im Fokus, sondern das Gemeinsame bzw. die konstruktive Auseinandersetzung mit der Vielfalt und Verschiedenheit von Weltanschauungen im Hinblick auf Toleranz und Respekt gegen  ber unterschiedlichen Lebensformen und das Erfordernis, Kinder auf ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben und die gemeinsame L  sung zuk  nftiger Probleme vor-



zubereiten. Das Luxemburger und das Schweizer Beispiel sind ermutigend, zeigen sie doch, dass es zum herkömmlichen Religionsunterricht neue, interessante und in der Bevölkerung offenbar weitgehend konsensfähige Alternativen gibt, die den Anforderungen an das Leben in

zunehmend komplexen Gesellschaften in besonderem Maße zu entsprechen vermögen. Dass die vorgestellten Alternativen zum Religionsunterricht – sei es das Philosophieren mit Kindern oder ein integratives Modell – auch in Hamburg konsensfähig wären, davon kann man bei einem An-

teil von mehr als 50 Prozent konfessionsfreien Bürgerinnen und Bürgern an der Gesamtbevölkerung wahrscheinlich ausgehen.

KERSTIN MICHALIK
 Professorin am Fachbereich
 Erziehungswissenschaft
 Uni Hamburg

SERVICE

Die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge



Bei der Beurteilung der Frage, ob die Befristung eines Arbeitsvertrags zulässig ist, ist zwischen Befristungen mit Sachgrund und Befristungen ohne Sachgrund zu unterscheiden.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Für eine Befristung von über zwei Jahren ist ein Sachgrund erforderlich. Der im Schulbereich häufigste Sachgrund ist Vertretung. Das Bundesarbeitsgericht ist bei der Beurteilung, ob eine Befristung zur Vertretung erfolgt, leider recht großzügig. Zulässig sind auch sog. Vertretungsketten. Der/Die Betroffene muss also nicht direkt denjenigen vertreten, der ausgefallen ist, sondern dieser kann auch durch jemand anderes vertreten werden, den wiederum der/die Betroffene vertritt. Dabei kön-

nen die Aufgaben auch auf mehrere Arbeitnehmer_innen verteilt werden, wichtig ist immer, dass sich ein Zusammenhang mit dem/der ausgefallenen Arbeitnehmer_in herstellen lässt.

Die Angabe des Sachgrundes im Vertrag ist nicht erforderlich, erforderlich ist nur, dass ein solcher bei Vertragsschluss tatsächlich objektiv vorliegt. Die Stadt kann auch Sachgründe „nachschieben“.

Sollte ein Sachgrund vorliegen, kann dieser aber nach einer gewissen Zeit rechtsmissbräuchlich sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Befristung mit Sachgrund unproblematisch, solange die Gesamtdauer acht Jahre nicht übersteigt oder nicht mehr als zwölf Vertragsverlängerungen vereinbart wurden oder wenn nicht mehr als neun Vertragsverlängerungen bei einer Gesamtdauer von sechs Jahren vorliegen.

Werden diese Grenzen überschritten, hängt es von den weiteren, zunächst vom/von der klagenden Arbeitnehmer_in vorzutragenden Umständen ab, ob ein Rechtsmissbrauch anzunehmen ist.

Wenn aber die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zehn Jahre überschreitet oder mehr als 15 Vertragsverlängerungen vereinbart wurden oder wenn mehr als zwölf Vertragsverlängerungen bei einer Gesamtdauer von mehr als acht Jahren vorliegen, ist ein Rechtsmissbrauch indiziert. In einem solchen Fall muss der Arbeitgeber die Möglichkeit des indizierten Rechtsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände entkräften.

Für den Wissenschaftsbereich gelten besondere Regelungen.

Eine unwirksame Befristung muss innerhalb von drei Wochen nach Ende des Arbeitsvertrags gerichtlich geltend gemacht werden. Überprüft wird dabei stets lediglich der letzte Arbeitsvertrag. Es kommt durchaus vor, dass die Behörde bei einem Verfahren anerkennt, dass ein unbefristeter Vertrag besteht. Sollte das nicht passieren, muss das Gericht über die Wirksamkeit der Befristung entscheiden.

Bei Vorliegen hinreichender Erfolgsaussichten erhalten GEW-Mitglieder Rechtsschutz für eine Entfristungsklage.

JUSTIN WUNDER
 GEW Rechtsberatung